

46. Ist gegen die Versäumung der Frist zum Nachweis über die Zahlung des Gebührenvorschusses in der Revisionsinstanz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig? Voraussetzungen der Wiedereinsetzung.

RPD. §§ 233 und 554.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1911 i. S. D. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. II 277/11.

- I. Landgericht Weimar.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

„Der Revisionskläger hat den Nachweis über Zahlung des Gebührenvorschusses nicht in der durch Verfügung des Vorsitzenden vom 29. September 1911 bis 23. Oktober 1911 einschließlich bestimmten Frist erbracht. Daher gilt die Revision als nicht in gesetzlicher Form begründet und sie ist deshalb nach §§ 554 und 554a ZPO. als unzulässig zu verwerfen. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß der Revisionskläger in einem von ihm persönlich eingereichten Gesuche vom 25. Oktober 1911 unter Nachweis der an diesem Tage erfolgten Einzahlung des Gebührenvorschusses den Antrag gestellt hat, „die gesetzte Frist als eine ausschließende nicht anzusehen und sie zu verlängern.“ Die Verlängerung einer Frist ist begrifflich nur während des Laufes der Frist möglich, mit deren Ablauf aber ausgeschlossen. Nach Lage der Sache kann nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist in Frage kommen. In diesem Sinne läßt sich auch das Gesuch verstehen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für den Nachweis über die Zahlung des Gebührenvorschusses bestimmten Frist ist zwar in der Zivilprozessordnung nicht ausdrücklich erwähnt. Ihre Zulässigkeit kann jedoch unter entsprechender Anwendung der §§ 233 und 554 ZPO. einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Denn wenn der § 554 bestimmt, daß bei Versäumung der Frist zum Nachweise über die Zahlung des Gebührenvorschusses die Revision als nicht in gesetzlicher Form begründet gilt, so läßt diese Fassung erkennen, daß das Gesetz vermöge einer Fiktion den Nachweis über die Zahlung des Gebührenvorschusses als einen Bestandteil der Revisionsbegründung, den Mangel des Nachweises als einen Mangel der Revisionsbegründung ansieht. Daraus folgt, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist durch die Novelle vom 22. Mai 1910 in § 233 eingeführt ist, sinngemäß auch auf den Fall einer Versäumung der Frist zum Nachweis über die Zahlung des Gebührenvorschusses Anwendung finden muß. Beide Vorschriften, der Zwang zur Revisionsbegründung in gesetzlicher Frist, sowie die Notwendigkeit, die Zahlung des Gebührenvorschusses in der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nachzuweisen,

dienen dem gleichen Zwecke, eine Entlastung des Reichsgerichts herbeizuführen. Die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verschümmung der Revisionsbegründungsfrist zuzulassen, gelten mit gleicher Stärke auch für die Zulassung der Wiedereinsetzung gegen die Verschümmung der Frist zum Nachweis über die Zahlung des Gebührenvorschusses. Auch die Einhaltung dieser Frist kann durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert werden. Dem Unterschiede, daß es sich bei der Revisionsbegründungsfrist um eine gesetzliche Frist, bei der Frist für den Nachweis über die Zahlung des Gebührenvorschusses dagegen um eine vom Vorsitzenden bestimmte Frist handelt, kann eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden, da auch die Frist zur Revisionsbegründung auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden kann.

Ist hiernach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich zulässig, so fehlt es doch im vorliegenden Falle, abgesehen davon, daß das Gesuch nicht in der gehörigen Form, durch einen beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt, gestellt ist (§§ 78 und 236 RPD.), an den tatsächlichen Voraussetzungen. Der Revisionskläger hat in keiner Weise glaubhaft gemacht, daß er an der Einhaltung der Frist durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist. Unter unabwendbarem Zufall im Sinne des § 233 ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Ereignis zu verstehen, das unter den nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste, diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist. Der bloße Mangel eines Verschuldens der Partei oder ihres Vertreters genügt nicht, außer im Falle des § 233 Abs. 2. Nun hat der Vorsitzende nach § 554, abgesehen von den Fällen des dem Revisionskläger bewilligten Armenrechts oder demselben zustehender Gebührenfreiheit, eine Frist zu bestimmen, in der der Revisionskläger den Nachweis über die Zahlung des von ihm geforderten Gebührenvorschusses zu erbringen hat. Mit der Notwendigkeit dieser Fristbestimmung muß der Revisionskläger schon von vornherein bei Einlegung der Revision rechnen, und er muß unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt ohne weiteres die nötigen Vorkehrungen treffen,

um den rechtzeitigen Nachweis über die Zahlung des Gebührenvorschusses sicher zu stellen. An dieser Sorgfalt hat es der Revisionskläger fehlen lassen. Die bloße, übrigens nicht näher glaubhaft gemachte Behauptung, er habe sich auf einer Reise befunden und die Verfügung des Vorsitzenden erst am Tage seines Besuches erhalten, ist nicht geeignet, seine Versäumnis zu entschuldigen. Hiernach war die Revision als unzulässig zu verwerfen.“